



Satzung

Stand 15.02.2023

I. Grundsatz des Vereins

- § 1 Name, Sitz, Eintragung in das Vereinsregister und Satzungszweck
- § 2 Selbstlosigkeit
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Vergütung
- § 5 Auflösung – Verwendung Vereinsvermögen

II. Organisation des Vereins

- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Aufgaben der Hauptversammlung
- § 8 Einberufung der Hauptversammlung
- § 9 Beschlussfassung der Hauptversammlung
- § 10 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands
- § 11 Bestellung des Geschäftsführenden Vorstands
- § 12 Aufgaben und Bestellung des Gesamtvorstands
- § 13 Beratung und Beschlussfassung des Gesamtvorstands
- § 14 Aufgaben und Bestellung des Ältesten- und Ehrenrates

III. Mitgliedschaft

- § 15 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 16 Ehrenmitgliedschaft
- § 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 18 Mitgliedsbeitrag
- § 19 Ehrenmitgliedschaft

IV. Schlussbestimmungen

- § 20 Geschäftsordnung
- § 21 Inkrafttreten

I. Grundsatz des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung in das Vereinsregister und Satzungszweck

1. Der SV Grün-Weiß Broicher Siedlung 1949 e.V. mit Sitz in 52477 Alsdorf/ Broicher Siedlung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist am 01.10.1980 beim Amtsgericht Aachen in das Vereinsregister unter der Nummer 1971 eingetragen worden. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaats. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Punkte verwirklicht:
 - a) Sport betreiben und die menschliche Würde zu achten.
 - b) den Sport als Förderung im Rahmen der Jugendarbeit anzusehen.
 - c) die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - d) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und mit Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
 - f) Auch andere Sportarten zu betreiben und zu fördern
 - g) den Amateurgedanken vertreten und keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen. Alle Mittel, die der Verein erwirbt, dienen sportlichen Zwecken.
 - h) Er dient der Förderung der Gemeinschaftspflege in Zusammenarbeit und Koordinierung mit allen im Bereich des Stadtteils Broicher Siedlung ansässigen Vereine.
 - i) Förderung der Gemeinschaftspflege
 - j) Zusammenarbeit mit allen ortsansässigen Vereinen

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung – Verwendung Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fußballverband Mittelrhein Kreis Aachen, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendarbeit im Bereich der Stadt Alsdorf auszugeben hat. Sollte dieser nicht mehr bestehen oder nicht gemeinnützig sein, ist das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die sportliche Förderung der Jugend, speziell auf dem Gebiet des Fußballs, zu übertragen.

Beschlüsse über die Übertragung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

II. Organisation des Vereins

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe

- a) Hauptversammlung
- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Gesamtvorstand
- d) Ältesten-/ Ehrenrat

§ 7 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern diese Entscheidung nicht gemäß dieser Satzung bzw. durch Versammlungsbeschluss einem anderen Vereinsorgan übertragen ist.

§ 8 Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,
 - a) wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
 - b) auf schriftlichen Antrag des Ältesten-/ EhrenratesIn den vorbenannten Fällen ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, umgehend, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen die Hauptversammlung mit der gewünschten Tagesordnung einzuladen.

§ 9 Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

4. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei mehr als zwei Kandidaten ist eine Stichwahl zwischen den beiden stimmstärksten Kandidaten durchzuführen.
5. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
6. Auf Antrag eines anwesenden und stimmberechtigten Mitglieds ist eine geheime Wahl durchzuführen.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB, die Führung seiner Geschäfte und besteht aus
 - a) dem Vereinsvorsitz
 - b) der Geschäftsführung
 - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
2. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein und sie vertreten sich gegenseitig
3. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Anfertigung des Jahresberichts,
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des geschäftsführenden Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
2. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
3. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

§ 12 Aufgaben und Bestellung des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand unterstützt und berät den geschäftsführenden Vorstand in der Führung seiner Geschäfte. Insbesondere unterstützt er den Verein und seine Mitglieder zur Verwirklichung des Vereinszwecks.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) jeweils einem Vertreter der im Geschäftsjahr vorhandenen Abteilungen
 - c) einem Vertreter des Ältesten-/ Ehrenrates
3. Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstands zu 2b und 2c sind kraft ihres Amtes in den Gesamtvorstand bestellt. Die jeweiligen Abteilungen benennen hierzu ihre Leitungen und ihren bzw. ihre Vertreter.

4. Der Gesamtvorstand kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben weitere Mitglieder in den Gesamtvorstand berufen. Einzelheiten hierzu wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Bei der offenen Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Auf Antrag des Ältesten-/ Ehrenrates tritt der Gesamtvorstand innerhalb von 14 Tagen zusammen.
3. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.

§ 14 Aufgaben und Bestellung des Ältesten- und Ehrenrats

1. Der Ältesten- und Ehrenrat ist Bindeglied zwischen der modernen gesellschaftlichen Entwicklung und der Wahrung von Traditionen. Der Ältesten- und Ehrenrat berät den Gesamtvorstand zur Aufrechterhaltung der Siedlungstradition und zur Wahrung der (Vereins-)Geschichte. Des Weiteren überwacht er die Arbeit des Gesamtvorstandes und dient als Schlichter bei Konflikten in Vereinsangelegenheiten.
2. Ehrenmitglieder sind kraft ihrer Verleihung Mitglieder des Ältesten- und Ehrenrats. Langjährige und erfahrene Mitglieder können durch den Gesamtvorstand für den Ältesten- und Ehrenrat benannt werden. Diese sind in der nächsten Hauptversammlung durch die Mitglieder zu bestätigen.
3. Weitere Rechte des Ältesten- und Ehrenrats sind
 - a) die Einberufung der Hauptversammlung (§ 8 Abs. 3)
 - b) die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand (§ 12 Abs. 2)
 - c) die Einberufung des Gesamtvorstandes (§ 13 Abs. 2)
 - d) die Anhörung im Ausschlussverfahren von Mitgliedern (§15 Abs. 3)

III. Mitgliedschaft

§ 15 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Personen in Form von eingetragenen Vereinen, Stiftungen und Verbände werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jahres der Mitgliedschaft erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, vor dem Ältesten-/ Ehrenrates zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 16 Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
2. Ehrenmitglieder sind kraft ihrer Verleihung Mitglied im Ältesten-/ Ehrenrates

§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 18 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 19 Ehrenmitgliedschaft

1. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet nach Vorschlag durch den Gesamtvorstand die Mitgliederversammlung
2. Die Ehrenmitgliedschaft soll grundsätzlich nur an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Geschäftsordnung

Der Gesamtvorstand erstellt eine Geschäftsordnung und regelt in Ergänzung dieser Satzung seine Aufgaben- und Verantwortungsbereiche.

§ 21 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Mit dem Wirksamwerden dieser Satzung werden alle früheren Satzungen aufgehoben.
3. Ein einmal erlangter Rechtsstand innerhalb des Vereins wird durch Inkrafttreten dieser Satzung nicht verändert.

Alsdorf, 02. März 2023

Geschäftsführender Vorstand

Vertreter Hauptversammlung

Vertreter Hauptversammlung

Vertreter Hauptversammlung

Vertreter Hauptversammlung

Vertreter Hauptversammlung

Vertreter Hauptversammlung

Bankverbindung Sparkasse Aachen
DE70 3905 0000 0004 5302 91
BIC: AACSD33

Volksbank Wurselen
DE88 3916 2980 0600 6020 12
BIC: GENODED1WUR